



Ein zukünftiger Vollstreckungsschutz läuft jedenfalls dann ins Leere, wenn die Sozialleistung durch den Schuldner innerhalb der Siebentagesfrist abgehoben wird.

Da der Schuldner durch § 55 Abs. 1 SGB I ausreichend geschützt ist, ist ein Schutzbedürfnis für einen Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO nicht gegeben.

§ 55 SGB I, §§ 850k, 765a ZPO

hier:

Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 06.10.2004 – 2 T 724/04 –

Das **Landgericht Koblenz** hat mit **Beschluss vom 06.10.2004 – 2 T 724/04 –** wie folgt entschieden:

2 T 724/04
5 M 1369/04
(AG Altenkirchen)



LANDGERICHT
KOBLENZ

BESCHLUSS

In der Zwangsvollstreckungssache

█
- Gläubigerin und Beschwerdegegnerin –

gegen

█
- Schuldner und Beschwerdeführer –

an der ferner beteiligt ist:

█
- Drittschuldnerin –

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz
unter Mitwirkung der Richterin am Landgericht Haberkamp
- als Einzelrichterin –



auf die sofortige Beschwerde des Schuldners
vom 7. September 2004
gegen den Beschluss des Amtsgerichts Altenkirchen
vom 27. August 2004
am 6. Oktober 2004
beschlossen:

1. **Die sofortige Beschwerde des Schuldners wird kostenpflichtig zurückgewiesen.**
2. **Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 8.053,21 EUR festgesetzt.**

Gründe:

Die Gläubigerin betreibt aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hagen (Az.:9966758502) die Zwangsvollstreckung. Unter dem 22. Mai 2003 hat das Amtsgericht auf Antrag der Gläubigerin einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen, durch den die angebliche Forderungen der Schuldnerin gegen die Drittschuldnerin gepfändet wurden.

Am 30. Juli 2004 hat der Schuldner beantragt, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss im Wege des Vollstreckungsschutzes nach § 765 a ZPO aufzuheben mit der Begründung, sein einziges Einkommen bestehe aus Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 658,48 EUR. Hier- von müsse er neben Lebenshaltungskosten ca. 97 EUR für seine Krankenversicherung auf- wenden. Die Drittschuldnerin gestatte ihm binnen sieben Tagen nach Gutschrift über die ein- gegangene Rente zu verfügen. Er hebe den Gesamtbetrag kurz nach der Gutschrift ab und erledige seine Zahlungsverpflichtungen in bar. Soweit Überweisungen vorgenommen werden müssten, tätige er Bareinzahlungen und lasse die entsprechenden Beträge unmittelbar an die Zahlungsempfänger überweisen. Für ihn entstünden dadurch vier- bis fünfmal im Monat er- höhte Kosten von derzeit 4 EUR pro Überweisung.

Zum Nachweis legt er Kopien von Kontoauszügen von Juni 2003 bis Juni 2004 vor.



Mit Beschluss vom 27. August 2004 hat der Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts nach Anhörung der Gläubigerin den Vollstreckungsschutzantrag zurückgewiesen. Zur Begründung hat er angeführt, der Schuldner sei durch die Regelung des § 55 Abs. 1 SGB ausreichend geschützt.

Gegen diesen Beschluss, der ihm am 30. August 2004 zugestellt worden ist, wendet sich der Schuldner mit seiner sofortigen Beschwerde vom 6. September 2004, die am 7. September 2004 Tage beim Amtsgericht Altenkirchen eingegangen ist. Er wiederholt seinen Vortrag und macht ergänzend geltend, die Drittschuldnerin verweigere ihm seit April, Überweisungen zu tätigen, so dass er zu der Abhebung seines kompletten Einkommens und der Tätigkeit teurer Bareinzahlungen gezwungen sei.

Der Rechtspfleger des Amtsgerichts Altenkirchen hat durch Beschluss vom 10. September 2004 der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Nach § 55 Abs. 1 SGB I ist eine auf dem Konto des Schuldners überwiesene Sozialleistung (wie hier die Erwerbsunfähigkeitsrente) für die Dauer von sieben Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Die Pfändung wird in diesem Sinne von vorneherein gesetzlich beschränkt. In dieser Zeit kann der Schuldner die auf dem Konto gutgeschriebenen Sozialleistungen in voller Höhe abheben. Mit Ablauf der Frist ist allerdings dann ein evtl. verbleibender Restbetrag zunächst pfändbar.

Weitergehender Pfändungsschutz besteht jedoch gem. § 55 Abs. 4 SGB I, der inhaltlich im Wesentlichen dem § 850 k Abs. 1 ZPO nachgebildet ist. Danach gilt, dass bei Empfängern laufender Geldleistungen die in § 55 Abs. 1 SGB I genannten Forderungen nach Ablauf von sieben Tagen seit der Gutschrift insoweit nicht der Pfändung unterworfen sind, als ihr Betrag der unpfändbaren Leistung von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht. Dieser Pfändungsschutz tritt jedoch nicht automatisch ein, sondern ist nur dann zu prüfen, wenn er vom Schuldner geltend gemacht wird.



Der Antrag des Schuldners kann als ein solcher Antrag im Sinne von § 55 Abs. 4 SGB I ausgelegt werden.

Der Antrag nach § 55 Abs. 4 SGB I geht hier jedoch „ins Leere“, da das Konto über kein Guthaben in nämlicher Höhe (mehr) verfügt. Eine dem § 850k Abs. 2, 3 ZPO entsprechende Regelung fehlt hier. Sie ist auch im Grunde nicht notwendig, weil über den vollen Betrag der Sozialleistung nach § 55 Abs. 1 SGB I innerhalb von sieben Tagen verfügt werden kann.

Auch soweit der Schuldner beantragt hat, in Bezug auf die künftigen Sozialleistungen Vollstreckungsschutz zu gewähren, kann die Beschwerde keinen Erfolg haben.

Zwar wird teilweise vertreten, dass auch für künftige Sozialleistungen, die auf dem bei der Drittschuldnerin geführten und gepfändeten Konto eingehen werden, bereits durch entsprechenden Beschluss des Vollstreckungsgerichts Vollstreckungsschutz gewährt werden kann (LG Göttingen, JurBüro 2001, 492). Die Kammer kann diese Frage vorliegend offen lassen, da die Kontenführung zeigt, dass der Schuldner den Betrag der Erwerbsunfähigkeitsrente seit April 2004 stets innerhalb der 7-Tagefrist des § 55 Abs. 1 SGB I abgehoben hat und diese Beträge deshalb endgültig der Pfändung entzogen wurden. Darin zeigt sich, dass – jedenfalls vorliegend – eine entsprechende Anwendung der Grundsätze, die die Rechtsprechung zu § 850k Abs. 1 ZPO entwickelt hat, nicht notwendig erscheint. Die Bestimmung des § 55 Abs. 1 SGB I bietet einen hinreichenden Schutz. Ein zukünftiger Vollstreckungsschutz läuft jedenfalls dann ins Leere, wenn – wie hier – die Sozialleistung durch den Schuldner innerhalb der 7-Tagesfrist abgehoben wird.

Dass die Abhebung der Sozialleistung innerhalb der 7-Tagesfrist erfolgt, weil die Drittschuldnerin dem Schuldner das Tätigen von Überweisungen verweigert, führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Indem die Drittschuldnerin dem Schuldner gestattet, über die Sozialleistung innerhalb von sieben Tagen nach Gutschrift bar abzuheben, hält sie sich an die gesetzliche Regelung des § 55 Abs. 1 SGB.

Da der Schuldner durch § 55 Abs. 1 SGB ausreichend geschützt ist, ist ein Schutzbedürfnis für einen Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO nicht gegeben. Unabhängig davon sind die Voraussetzungen des § 765 a ZPO nicht gegeben. Der Schuldner macht nicht geltend, dass die Zwangsvollstreckungsmaßnahme der Gläubigerin, sondern dass das Verhalten der Dritt-



schuldnerin eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Das Verhalten des Drittschuldners kann einen Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO aber nicht rechtfertigen.

Nach alledem ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Den Wert des Beschwerdegegenstandes hat die Kammer in Höhe der zu vollstreckenden Hauptforderung festgesetzt.